

NÖ Sportgesetz, Änderung - Textgegenüberstellung

Gesetzestext alt	Gesetzestext Neu
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Dopingkontrollen</p> <p>Das Land Niederösterreich ermächtigt das Österreichische Anti-Doping-Comité (ÖADC)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Hinblick auf das Ziel der Anti-Doping-Konvention des Europarates, BGBl.Nr. 451/1991, die Reduzierung und schließlich gänzliche Ausmerzung des Problems des Dopings im Sport zu erreichen und 2. zur Durchsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen der Österreichischen Bundessportorganisation bei Sportveranstaltungen und Trainingseinheiten in Niederösterreich geeignete Anti-Doping-Kontrollen vorzunehmen. 	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Dopingkontrollen</p> <p>Das Land Niederösterreich ermächtigt die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung ("Nationale Anti-Doping-Agentur Austria GmbH", kurz „NADA Austria“)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Hinblick auf das Ziel der Anti-Doping-Konvention des Europarates (BGBl. Nr. 451/1991 in der Fassung BGBl. III Nr. 12/2007 in Verbindung mit dem von der UNESCO angenommenen internationalen Übereinkommen gegen Doping im Sport, BGBl. III Nr. 108/2007), die Reduzierung und Ausmerzung des Problems des Dopings im Sport zu erreichen und 2. zur Durchsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen bei Sportveranstaltungen und Trainingseinheiten in Niederösterreich geeignete Anti-Doping-Kontrollen vorzunehmen.

§ 7 Z. 3

3. die Beschlußfassung über die Aufteilung von drei Viertel der im jeweiligen Voranschlag des Landes vorgesehenen Mittel gemäß § 5 Abs. 2 des NÖ Kultur- und Sportschillinggesetzes, LGBl. 3610–2, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Landesregierung,

§ 7 Z. 3

3. die Beschlussfassung über die Aufteilung von drei Viertel der im jeweiligen Voranschlag des Landes vorgesehenen Mittel gemäß § 9 Abs. 2 des NÖ Rundfunkabgabegesetzes, LGBl. 3610–1, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Landesregierung,

§ 11

Sportstättenbegriff

Sportstätten im Sinne dieses Abschnittes sind alle Anlagen in Niederösterreich, die eine für die Sportausübung nutzbare Fläche von mehr als 300 Quadratmetern aufweisen und von Vereinen im Rahmen ihrer gemeinnützigen Tätigkeit (§§ 35 und 36 BAO, BGBl.Nr. 194/1961 in der Fassung BGBl.Nr. 660/1989) zur Sportausübung genutzt werden und von Vereinen gegen Entgelt unbefristet in Bestand genommen sind.

§ 11

Sportstättenbegriff

Sportstätten im Sinne dieses Abschnittes sind alle Anlagen in Niederösterreich, die eine für die Sportausübung nutzbare Fläche von mehr als 300 Quadratmetern aufweisen und von Vereinen im Rahmen ihrer gemeinnützigen Tätigkeit (§§ 35 und 36 BAO, BGBl.Nr. 194/1961 in der Fassung BGBl. I Nr. 194/1999) zur Sportausübung genutzt werden und von Vereinen gegen Entgelt unbefristet in Bestand genommen sind.

<p>§ 12 Abs. 1</p> <p>(1) Die von Vereinen im Rahmen ihrer gemeinnützigen Tätigkeit (§§ 35 und 36 BAO, BGBl. Nr. 194/1961 in der Fassung BGBl. Nr. 660/89) betriebene Sportausübung auf Sportstätten in Niederösterreich ist geschützt.</p>	<p>§ 12 Abs. 1</p> <p>(1) Die von Vereinen im Rahmen ihrer gemeinnützigen Tätigkeit (§§ 35 und 36 BAO, BGBl. Nr. 194/1961 in der Fassung BGBl. I Nr. 194/1999) betriebene Sportausübung auf Sportstätten in Niederösterreich ist geschützt.</p>
<p>§ 12 Abs. 4</p> <p>(4) Eine Kündigung des Bestandvertrages über eine Sportstätte durch den Bestandgeber bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung der Bezirksverwaltungsbehörde, es sei denn, die Kündigung ist aus den Gründen des § 2 Abs. 2 Z. 2, 3 und 5 des Sportstättenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 456/1990, gerichtlich erfolgt.</p>	<p>§ 12 Abs. 4</p> <p>(4) Eine Kündigung des Bestandvertrages über eine Sportstätte durch den Bestandgeber bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung der Bezirksverwaltungsbehörde, es sei denn, die Kündigung ist aus den Gründen des § 2 Abs. 2 Z. 2, 3 und 5 des Sportstättenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 456/1990 in der Fassung BGBl. I Nr. 113/2003, gerichtlich erfolgt.</p>

<p>§ 15 Abs. 2 Z. 1</p> <p>1. Österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit eines EWR-Mitgliedsstaates,</p>	<p>§ 15 Abs. 2 Z. 1</p> <p>1. die österreichische Staatsbürgerschaft, die Staatsbürgerschaft eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder die Stellung eines langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG (§ 35 Z. 2) oder Familienangehörigen im Sinne des Art. 24 der Richtlinie 2004/38/EG (§ 35 Z. 3),</p>
<p>§ 15 Abs. 2 Z. 4</p> <p>4. Zuverlässigkeit im Sinne des § 175 Abs.1 Z. 1 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994,</p>	<p>§ 15 Abs. 2 Z. 4</p> <p>4. Zuverlässigkeit im Sinne des § 95 Abs.1 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2000,</p>

<p>§ 15 Abs. 4</p> <p>(4) (entfällt)</p>	<p>§ 15 Abs. 4</p> <p>(4) Personen im Sinne des Abs. 2 Z. 1, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, können den Nachweis der Vertrauenswürdigkeit und Konkursfreiheit (Abs. 2 Z. 4) sowie der körperlichen Eignung (Abs. 2 Z. 5) auch durch eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Einrichtung ihres Heimat- oder Herkunftsstaates erbringen.</p>
<p>§ 15a</p> <p>Anerkennung von Prüfungen, Ausbildungen und Berufserfahrung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft</p> <p>(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft in Einzelfall</p> <p>a) Prüfungen und Ausbildungen, die von Angehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft in diesen Staate abgelegt wurden und</p> <p>b) Berufserfahrung, die von Angehörigen anderer Mitgliedstaaten</p>	<p>§ 15a</p> <p>entfällt</p>

der Europäischen Gemeinschaft in diesen Staaten erworben wurde, als Ersatz für Prüfungen und Ausbildungen im Sinne dieses Abschnittes anzuerkennen. Bestehen wesentliche Unterschiede zur Qualifikation durch Prüfungen und Ausbildungen im Sinne des § 15

Abs. 3 und sind diese nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen, hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Antragsteller eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang vorzuschreiben.

(2) Die Landesregierung hat entsprechend der Richtlinie 92/51/EWG über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG die näheren Vorschriften über die Anerkennung von Prüfungen, Ausbildungen und Berufserfahrung nach Abs. 1, insbesondere über den Inhalt und die Durchführung von Eignungsprüfungen, zu erlassen.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Diplomanerkennung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

<p>(4) Eine bereits ausgesprochene Anerkennung durch ein anderes Bundesland gilt auch für Niederösterreich.</p>	
<p>§ 20 Abs. 3</p> <p>(3) Die Vorschriften über die Fortbetriebsrechte der §§ 41 – 43 GewO 1994 sind im übrigen sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Fortbetrieb nur bis zum Ablauf der fünftfolgenden Wintersaison zulässig ist.</p>	<p>§ 20 Abs. 3</p> <p>(3) Die Vorschriften über die Fortbetriebsrechte der §§ 41 – 43 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2000 sind im übrigen sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Fortbetrieb nur bis zum Ablauf der fünftfolgenden Wintersaison zulässig ist.</p>
<p>§ 28 Abs. 2</p> <p>(2) Die fachliche Befähigung ist durch die Abschlußprüfung nach Anlage A.7 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Eignungsprüfungen, Abschlußprüfungen und Befähigungsprüfungen an Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl. Nr. 530/1992, zu erbringen.</p>	<p>§ 28 Abs. 2</p> <p>(2) Die fachliche Befähigung ist durch die Abschlussprüfung nach Anlage A.7 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Eignungsprüfungen, Abschlussprüfungen und Befähigungsprüfungen an Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl. Nr. 530/1992 in der Fassung BGBl. II Nr. 306/2006, zu erbringen.</p>

<p>§ 28 Abs. 3</p> <p>(3) Bei Anerkennung von Prüfungen, Ausbildungen und Berufserfahrung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft hat die Bezirksverwaltungsbehörde sinngemäß nach den Bestimmungen des §15a zu verfahren, wobei bei wesentlichen Unterschieden in der Qualifikation eine Eignungsprüfung vorzuschreiben ist.</p>	<p>§ 28 Abs. 3</p> <p>(3) Für Personen im Sinne des § 15 Abs. 2 Z. 1, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, gilt § 15 Abs. 4 sinngemäß.</p>
	<p>§ 30a</p> <p style="text-align: center;">Va. Abschnitt Diplomanerkennung</p> <p style="text-align: center;">§ 30a Anerkennung von Berufsqualifikationen</p> <p>(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde muss auf Antrag einer Person gemäß § 15 Abs. 2 Z. 1 aussprechen, ob und inwieweit ihre Qualifikation mit jener nach § 15 Abs. 3, § 26 Abs. 2 oder § 28</p>

Abs. 2 gleichwertig ist, wenn diese Person Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft vorlegt, die Art. 13 Abs. 1 oder 2 der Richtlinie 2005/36/EG (§ 35 Z. 1) entsprechen.

(2) Die antragstellende Person muss ihren Staatsbürgerschaftsnachweis vorlegen.

(3) Hat die Bezirksverwaltungsbehörde berechtigte Zweifel an der Echtheit der Unterlagen, kann sie von den zuständigen Behörden des Ausstellungsstaates eine Bestätigung der Authentizität verlangen.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde muss der antragstellenden Person binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen gemäß Abs. 1 und 2 bestätigen und ihr gegebenenfalls mitteilen, welche Unterlagen fehlen (§ 13 Abs. 3 AVG).

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde muss über einen Antrag gemäß Abs. 1 ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch nach vier Monaten entscheiden.

(6) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Absolvierung eines höchstens 20-tägigen Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung vorzuschreiben, wenn

1. die bisherige Ausbildung sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von der Ausbildung gemäß § 15 Abs. 3, § 26 Abs. 2 oder § 28 Abs. 2 unterscheiden,

oder

2. der Beruf des Schischulbetreibers, Schilehrers oder Bergführers im Herkunftsstaat nicht alle beruflichen Tätigkeiten des jeweiligen Berufs nach nationalem Recht umfasst, und dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den die antragstellende Person vorgelegt hat.

Fächer, die sich wesentlich unterscheiden (Z. 1 und 2), sind jene, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufes ist und bei denen die bisherige Ausbildung der antragstellenden Person bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer und Inhalt gegenüber der nach § 15 Abs. 3, § 26 Abs. 2 oder § 28 Abs. 2 geforderten Ausbildung aufweist.

(7) Die Bezirksverwaltungsbehörde muss dabei festlegen,

1. hinsichtlich des Anpassungslehrganges:

- den Ort,
- den Inhalt und
- die Bewertung;

2. hinsichtlich der Eignungsprüfung:

- die zuständige Prüfungsstelle,
- die Sachgebiete, die Gegenstand der Prüfung sein dürfen.

Die Sachgebiete sind auf Grund eines Vergleichs zwischen der Ausbildung gemäß § 15 Abs. 3, § 26 Abs. 2 oder § 28 Abs. 2 und der bisherigen Ausbildung des Antragstellers festzulegen.

(8) Bei der Vorschreibung eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung muss die Bezirksverwaltungsbehörde prüfen, ob die im Rahmen einer Berufspraxis der antragstellenden Person erworbenen Kenntnisse die für die Ausübung des Berufs wesentlichen Ausbildungsunterschiede ganz oder teilweise ausgleichen können.

(9) Die antragstellende Person darf zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder der Ablegung einer

	<p>Eignungsprüfung wählen.</p> <p>(10) Eine bereits ausgesprochene Anerkennung durch ein anderes Bundesland gilt auch für Niederösterreich.</p>
--	---

<p>§ 35 Z.1 bis 3</p> <p style="text-align: center;">Umgesetzte EG-Richtlinien</p> <p>Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, ABI.Nr. L 19, S. 16.2. Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABI.Nr. L 209, S. 25.3. Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinie 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise, ABI.Nr. L 206, S. 1-51.	<p>§ 35 Z. 1 bis 3</p> <p style="text-align: center;">Umgesetzte EG-Richtlinien</p> <p>Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI. Nr. L 255 vom 30. September 2005, S. 22.2. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABI. Nr. L 16 vom 23. Jänner 2004, S. 44.3. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABI. Nr. L 158 vom 30. April 2004, S. 77.
--	---

